

# Kommandowirtschaft in Paragraphen

Autor(en): **Röpke, Wilhelm**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Neue Schweizer Rundschau**

Band (Jahr): **20 (1952-1953)**

Heft 5

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-759322>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# KOMMANDOWIRTSCHAFT IN PARAGRAPHEN

Von Wilhelm Röpke

## 1

Der Vertreter der Wissenschaft, die sich Nationalökonomie nennt, ist der Sisyphus unserer Zeit. Wie der Held der griechischen Mythologie seinen Stein bergaufwärts wälzt, um ihn immer wieder herabfallen zu sehen, ist der Nationalökonom dazu verdammt, Wahrheiten, die so evident sind, daß sie mit Vernunftgründen nicht zu widerlegen sind und immer wieder durch die Erfahrungen bestätigt werden, Menschen klarzumachen, die sie nicht begreifen wollen oder sie, kaum daß sie sie begriffen haben, wieder vergessen. Im *einen* Augenblick ist es gelungen, Verständnis dafür zu finden, daß auch im Wirtschaftsleben zwei mal zwei gleich vier ist, und im *anderen* Augenblick findet aufs neue der Glaube Anhänger, daß zwei mal zwei fünf ist, was sich im Bereiche der Nationalökonomie merkwürdigerweise am besten mit einer Art verwirrender höherer Mathematik beweisen zu lassen scheint.

Wenn die Behörde einen anderen Preis als denjenigen festsetzt, der sich durch Angebot und Nachfrage auf dem Markte bildet, so wissen wir, daß ein «Mangel» entsteht, falls der Preis niedriger als der Gleichgewichtspreis ist, und ein «Ueberschuß», falls er höher ist. Jeder Professor der Nationalökonomie wird einen Studenten erbarmungslos durchfallen lassen, der das nicht begriffen hat. Aber noch immer wird ein großer Teil der Wirtschaftspolitik der meisten Länder so geführt, als ob die Regierungen noch niemals etwas von diesem elementarsten Satz der Preistheorie gehört hätten. Wenn extravagante Regierungen — die, so wie Generäle immer den letzten Krieg noch einmal führen, noch immer die letzte Depression bekämpfen — durch eine Politik der «Vollbeschäftigung» dafür sorgen, daß die Gesamtausgaben des Landes sein Realeinkommen übersteigen, so erwarten wir vom bescheidensten unserer Kandidaten, daß er die unausweichliche Folge zu nennen weiß: Inflationsdruck und «Defizit» der Zahlungsbilanz. Regierungen und Staatsmänner glauben, davon keine Notiz nehmen zu brauchen — solange sich eine andere Regierung findet, die dieses Defizit deckt.

So hat sich die Wissenschaft der Nationalökonomie auch als machtlos erwiesen gegenüber einer bestimmten Art von Vulgärökonomie, die allem widerspricht, was Vernunft und Erfahrung

über das Wesen einer durch freie Märkte und Preise gesteuerten Volkswirtschaft lehren. Generationen von Dilettanten und Demagogen haben die Massen ein bestimmtes Zerrbild einer solchen Wirtschaft (Marktwirtschaft) so lange gelehrt, bis es sich in den Köpfen festgesetzt hat. Dieses Zerrbild sieht so aus: Wenn wir den freien Märkten und Preisen die Steuerung des Wirtschaftsprozesses überlassen, so entsteht ein Chaos, das unerträglich ist. Die Marktwirtschaft wird dann zum Sinnbild alles «Ungeplanten», «Ungeordneten», «Unkoordinierten», «Anarchischen». Sie überläßt die Wirtschaft eines Volkes der Willkür und der Gewinn gier der egoistischen Produzenten, Landwirte und Händler auf Kosten des Gemeinwohls und der Wohlfahrt der breiten Massen. Die «Anarchie des Kapitalismus», der «Dschungel der Konkurrenz» und ähnliche Schlagworte pflegen jedem Redner mühelos einzufallen, der dieses Bild seinen Hörern einprägen will, um dann die ganz natürliche Schlußfolgerung zu ziehen: Der allweise und allmächtige Staat muß dieser Unordnung ein Ende machen. Er muß Regel, Plan und klaren Befehl an die Stelle dieses zivilistischen Durcheinanders der Märkte setzen und die «natürlichen Kräfte» der freien Wirtschaft zähmen.

## 2

Sind wir Nationalökonomien wirklich wie durch einen Fluch dazu verdammt, dieses Zerrbild immer wieder aufs neue zu korrigieren und der lauten Stimme der Demagogie und des Dilettantismus mit der leisen der Wissenschaft zu widersprechen? Ich muß freimütig gestehen, daß es diese melancholischen Gedanken waren, die mir zuerst in den Sinn kamen, als mir vor kurzem Gelegenheit gegeben wurde, den von der Mehrheit eines Spezialkomitees ausgearbeiteten Entwurf eines norwegischen Gesetzes zur Regelung der Volkswirtschaft durch Preiskontrolle und Wettbewerbsüberwachung eingehend zu studieren, und der Auftrag erteilt, darüber meine Meinung abzugeben. Da ich glaube, daß diesem Versuch, in einem Lande Europas die sozialistische Wirtschaftsverfassung zu einem dauernden Bestandteil des Staatssystems zu machen, eine über den entlegenen Spezialfall weit hinausreichende Bedeutung zukommt, sind die Erwägungen, zu denen er uns zwingt, möglicherweise von einem allgemeinen Interesse. Wenn also im folgenden von Norwegen die Rede ist, so gibt es kein Land, das nicht sagen müßte: *tua res agitur*.

Als ich meinen Weg durch diesen «Dschungel der Paragraphen» glücklich beendet hatte, stand mein Gesamteindruck fest: Jeder Paragraph dieses Gesetzentwurfs ist durchtränkt von der Philo-

sophie, daß im Wirtschaftsleben Markt, Preis und Wettbewerb gleichbedeutend sind mit Willkür, Unordnung und nacktem Egoismus, aber Staat, Behörde, Befehl, Formulare, Fragebogen und Strafen Garantien der Ordnung, der Klarheit, des unzweideutigen Rechts und des Gemeinwohls.

Daß der *erste* Teil dieser Philosophie — wenn wir dieses höfliche Wort einmal beibehalten wollen — das Gegenteil der Wahrheit ist, lehrt mit seltener Einmütigkeit die Nationalökonomie. Daß der Mechanismus freier Preise alles andere als Willkür und Unordnung zur Folge hat und zugleich ein höchst wirksames Instrument der Bändigung des Egoismus ist, werden auch solche Nationalökonomien nicht bestreiten, die sich Sozialisten nennen, weil sie — zu Unrecht — an die Möglichkeit eines besseren Steuerungssystems glauben. Darüber wird sogleich noch einiges mehr zu sagen sein. Aber ich hatte es bisher nicht für möglich gehalten, daß schon der Versuch, die Ziele und Mittel einer umfassenden Planwirtschaft, die diesen Preismechanismus durch den Plan und den Befehl der Behörde ersetzt, in Gesetzesparagraphen zu fixieren und ein solches Gesetz in den Rahmen eines demokratischen Rechtsstaates einzufügen, den *zweiten* Teil dieser Philosophie mit so grausamer Ironie enthüllen würde. Wo die kollektivistische Philosophie Ordnung, Klarheit, unzweideutiges Recht und die Förderung des Gemeinwohls verspricht, läßt schon die juristische Formulierung erkennen, was in der praktischen Anwendung notwendigerweise zu erwarten ist: Willkür, Zweideutigkeit, Verschwommenheit, Staatsallmacht, und niemand wird von solchen Dingen Ordnung und Förderung des Gemeinwohls erwarten.

Es ist mir selten ein Gesetzentwurf zu Gesicht gekommen, der in solchem Maße wie dieser die verzweifelte Natur des Versuchs erkennen läßt, die Absichten einer totalen Planwirtschaft in die klare Sprache des Rechts zu übersetzen und sie mit dem Charakter eines Rechtsstaats zu vereinbaren, der eindeutig die Sphären des Staates und der Individuen gegeneinander abgrenzt. Es ist nicht übertrieben, zu sagen, daß alle diese Paragraphen sich, wenn man sich ihren eigentlichen Inhalt klarmacht, in einem einzigen Satz zusammenfassen lassen: Der Staat kann alles, wenn er will; er kann Preise nach Gutdünken festsetzen, die Qualität und Quantität der zu erzeugenden Güter nach seinem Belieben bestimmen, anordnen oder verbieten, wie es ihm gut scheint, ja sogar die Technik der Produktion nach der Meinung seiner Beamten regulieren, Gewinne und Dividenden begrenzen, beschlagnahmen, enteignen, bestrafen, ohne daß zu erkennen ist, wie die Gerichte den einzelnen dagegen noch schützen könnten, da das Gesetz sorgsam so abgefaßt ist, daß der

Staat kaum umhin kann, meistens recht zu haben. Das alles mit einer entscheidenden Ausnahme, die sogleich noch zu erwähnen sein wird.

Es wird zwar geflissentlich der Anschein erweckt, als ob der Staat in allen diesen Befugnissen an bestimmte Normen und Prinzipien gebunden sei. Aber wenn man diese näher untersucht, so erweisen sie sich als völlig weich und unbestimmt. Preise oder Geschäftsbedingungen sollen «vernünftig» und «sozial gerechtfertigt» sein (§ 18), aber die jeder Planwirtschaft anhaftende Willkür kommt gerade darin zum Ausdruck, daß sich diese Kriterien jeder Präzisierung entziehen. «Unnötige Zwischenglieder» und damit verbundene Geschäfte sollen verboten sein (§ 23), aber die darauf folgende Definition des Wortes «unnötig» beweist nichts weiter, als daß die Autoren sich selber außerstande erklären, es so zu präzisieren, daß der Willkür nicht Tür und Tor geöffnet werden. So geht es Paragraph für Paragraph. Nur ein weiteres Beispiel: § 27 ermächtigt die Regierung, «unvernünftige oder schädliche Geschäftsbedingungen, unnötige oder kostspielige Verkaufs- oder Handelstätigkeit, ungerechtfertigten Wettbewerb oder ungerechtfertigte Geschäftsmethoden oder andere Handelstransaktionen oder Verhältnisse unwirksam zu machen, die als ungerechtfertigt oder als dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufend angesehen werden können». Will mir irgend jemand sagen, was das heißt, außer daß der Staat jede Entscheidung treffen kann, die ihn gutdünkt, sofern er sich die kleine Mühe nimmt, irgendeine wirtschaftliche Transaktion als «ungerechtfertigt oder dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufend» zu bezeichnen? Und es gibt kaum einen einzigen Paragraphen, der nicht solche juristisch unfaßbaren Kautschukbestimmungen enthält!

Um den Anschein zu mildern, daß hier in der Tat ein absolutistisches Willkürregime au bon plaisir du Prince beabsichtigt sein möchte, ist vorgesehen, daß die von einer Entscheidung Betroffenen zuvor gehört werden können. Aber auch diese Paragraphen sind so abgefaßt, daß Willkür statt Recht entsteht. Die Betroffenen erhalten Gelegenheit, «sich zu äußern, wenn es praktisch möglich ist» (§ 10), Entscheidungsgründe «sollen, soweit tunlich, angegeben werden» (§ 11), und wenn allgemeine Verfügungen getroffen werden, so wird die Regierung geruhen, «soweit möglich, die Umstände zu erläutern, die die Verfügung veranlaßt haben, und, soweit es tunlich ist und verlangt wird, den Inhalt und das Ziel der erlassenen Anordnungen» (§ 11). Mit anderen Worten: Der Staat kann sein Wohlwollen gegenüber seinen Untertanen so weit treiben, daß er sich herabläßt, ihnen die Gründe seiner selbtherrlichen Entscheidungen zu nennen, ja

sie sogar um ihre unmaßgebliche Meinung zu befragen. Er kann es, aber er braucht es nicht. Der kaum noch verhüllte Zynismus, mit dem das in diesen Paragraphen gesagt wird, hat etwas wahrhaft Erschreckendes.

In der Tat, so sieht vollkommene Willkür aus, wenn man sie in Paragraphen zu fassen sucht, die den Anschein des Rechts aufrechterhalten sollen. Es gibt keine festen Normen und Prinzipien der Wirtschaftspolitik mehr, an die sich der Bürger halten kann und auf die die Gerichte sich stützen können, wenn er sie zu seinem Schutze gegenüber dem allmächtigen Staate anruft.

### 3

Nun wäre es im allgemeinen falsch und ungerecht, darin den Beweis für schlechten Willen oder Ungeschick der Verfasser eines solchen Gesetzentwurfs zu erblicken. Willkür und Staatsallmacht sind vielmehr die unvermeidlichen Folgen, wenn man versucht, die wirtschaftliche Ordnung, die auf dem Steuerungsmechanismus freier Preise beruht, durch eine kollektivistische zu ersetzen, die an die Stelle des Marktes die Behörde und an die Stelle des Preises den Befehl setzt, kurzum wenn man im Namen der Ordnung, der Bestimmtheit und des Gemeinwohls die Marktwirtschaft für schlecht erklärt und dafür die Kommandowirtschaft empfiehlt. Es ist eine der tragischsten Paradoxien der Geschichte, aber sie liegt in der Sache selber, nicht in Bosheit oder Unverstand der Menschen. Ihre Ursache ist darin zu suchen, daß eine kollektivistische Ordnung deshalb Willkür und Staatsallmacht an die Stelle des Rechts und der Freiheit setzen muß, weil es ihr — im Gegensatz zur Marktwirtschaft — an klaren, objektiv bestimmten und eindeutig zwingenden Orientierungspunkten fehlt.

Was der «richtige» Preis ist, bestimmt der Markt in eindeutiger Weise, sofern er nicht durch Monopolmacht gröblich verfälscht ist. Was der «gerechte», «vernünftige» oder «sozial gerechtfertigte» Preis ist, bestimmt Herr X oder Y in der Behörde Z, und wenn er zu einer Art von zynischem Humor neigt, kann er dem Beispiel Roosevelts folgen, der am Frühstückstisch mit seinem Freunde Morgenthau den Goldpreis für den jeweiligen Tag auszuknobeln pflegte. Ob eine Fabrik oder eine Handelsagentur «überflüssig» ist, bestimmen in der Marktwirtschaft, freien Wettbewerb vorausgesetzt, die Konsumenten, welche die Fabrik oder Agentur zwingen, durch das quantitativ genau zu bestimmende Merkmal der Rentabilität bei Wettbewerbspreisen ihre Existenzberechtigung zu beweisen oder sich durch den Konkurs als überflüssig zu erklären. Ob

in der kollektivistischen Kommandowirtschaft eine Firma das Recht auf Existenz hat, hängt davon ab, ob Herr M oder N in der Behörde P den Eindruck hat, daß sie «überflüssig» sei.

Damit kommen wir nun zu der entscheidenden Erkenntnis, daß wieder einmal Ankläger und Angeklagter ihre Rollen vertauschen müssen. Der Sozialist, der die Marktwirtschaft der «Unordnung», des «Dschungels» und der «Willkür» beschuldigt, muß die Belehrung entgegennehmen, daß gerade dies die untrüglichen Kennzeichen der von ihm empfohlenen kollektivistischen Wirtschaftsordnung sind. In Wahrheit läßt sich der grundlegende Unterschied zwischen beiden Wirtschaftsordnungen kaum besser als durch die Feststellung kennzeichnen, daß das hervorstechende Merkmal der Marktwirtschaft die Bestimmtheit und Präzision, mit der sie arbeitet, und die objektiv zwingende Kraft der Direktiven sind, die sie in Form von Preisen an Produzenten und Konsumenten erteilt, während es die kollektivistische Amtswirtschaft ist, der diese Bestimmtheit, Objektivität und eindeutig zwingende Natur der Direktiven abgehen. «There is no arguing with a stock-exchange quotation», wie man in Amerika sagt, aber wir können auch sagen: «There is no arguing with a free price or a free exchange rate.» Sie sind «wahr», weil sie den Grad der «Knappheit» einer Ware in einem bestimmten Augenblick unter Berücksichtigung aller Angebot und Nachfrage bestimmenden Daten des Wirtschaftslebens in objektiver und inappellabler Weise messen. Alle freien Preise sind das fortgesetzte Resultat eines ungeheuer verwickelten Rechenexempels, das nur der «Markt» und sonst niemand lösen kann. Sie sind eindeutig und zwingend, weil sie der Subjektivität nur den geringsten Spielraum lassen. Sie sind «wahr» und «richtig», weil sie genau in jedem Augenblick allen Daten des Wirtschaftslebens entsprechen, nur sie, die freien Preise, nicht aber die «offiziellen» Höchstpreise, die eine Lüge sind und durch ihre Unwahrheit das Wirtschaftsleben verzerren.

Soweit die Marktwirtschaft nicht durch grob monopolistische Einflüsse entstellt ist, ist sie es also, die der Willkür keinen Raum läßt und eindeutige Entscheidungen erzwingt, die richtig sind, weil sie mit den «Knappheitsmessern» der freien Preise operiert. Diese Preise sind die festen Orientierungspunkte, die den Entscheidungen, Kostenrechnungen und Gewinnerwartungen der einzelnen eine vernünftige Grundlage geben. Daß das keine Hirngespinnste von «Anwälten des Kapitalismus» sind, beweist unter anderem auch der Umstand, daß eine kollektivistische Kommandowirtschaft froh ist, wenn sie sich dieser Richtungsweiser der freien Preise bedienen kann, und mit ihnen so lange wie nur irgend möglich zu arbeiten

sucht. Als das nationalsozialistische Deutschland 1936 zur totalen Plan- und Kommandowirtschaft übergang, wurde als Grundlage das gesamte Preissystem der voraufgehenden Marktwirtschaft übernommen und durch den sogenannten Preisstop mit einer wahren Verzweiflung festgehalten, so lange es nur irgend ging. Es war der einzige Kompaß, den man hatte. Aber je mehr die Zeit fortschritt, um so mehr mußte dieser Kompaß falsch werden und die ganze Planwirtschaft schließlich auf den Strand setzen, während die Regierung erkennen mußte, daß sie außerstande war, die «wahren» Preise für die Millionen von Gütern und Leistungen zu finden, die der veränderten Lage entsprachen. So breitete sich notwendigerweise mehr und mehr der Bereich der bloßen subjektiven Entscheidungen, der Willkür und damit der Unordnung der Wirtschaft mit ihren «Engpässen» und «Flaschenhälsen» aus. Je weniger die Planwirtschaft mit den aus der Marktwirtschaft übernommenen Preisen arbeiten konnte, um so mehr wurde sie zur «fumbling economy».

Während die Marktwirtschaft im Preismechanismus mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, die der Ordnung des Wirtschaftslebens in den «Knappheitsmessern» klare, eindeutige und subjektiver Willkür entzogene Orientierungspunkte liefert, die sich blitzschnell den fortgesetzt wechselnden Daten des Wirtschaftslebens anpassen, beraubt sich die kollektivistische Kommandowirtschaft dieses Apparates, paradoxerweise im Namen der Ordnung, Klarheit und Rationalität. Sie segelt auf den Ozean des modernen Wirtschaftslebens ohne Kompaß und Sextant und kann bestenfalls nur verzweifelt den von der Marktwirtschaft übernommenen Kurs fortsetzen — bis sie auf Grund sitzt. Welches ist die Wertgröße, den die Behörde in diesem Augenblick irgendeiner Ware, sagen wir Tannenschnittholz, geben soll, das heißt der «richtige» Preis, der der augenblicklichen Konstellation aller Umstände entspricht? Welche Güter sollen eingeführt werden und in welchen Mengen? Welche Güter sollen ausgeführt werden und in welchen Mengen? Wieviel soll investiert werden und wo? Welches sind hier und überall die richtigen Entscheidungen, die eine funktionierende Ordnung des Wirtschaftslebens im Interesse der bestmöglichen Versorgung, ohne schwere Störungen, «Engpässe» und «Flaschenhälse» gewährleisten?

Die planende Behörde weiß es einfach nicht. Alles, was sie sagen kann, sind leere Redensarten von «erträglichen» und «sozial gerechtfertigten» Preisen, von «Gemeinwohl», von «Versorgung der Konsumenten», deren völlige Unbestimmtheit nur die Hilflosigkeit der Planer verbirgt. Sie müssen einfach raten oder, schlimmer noch, Entscheidungen treffen, die willkürlich und von irgendeiner subjektiven Vorstellung der Planer gefärbt sind. Diese Entscheidungen



sind also immer durch irgendeine politische Ideologie bestimmt. Während die Marktwirtschaft die wirtschaftliche Ordnung in den durch die wirtschaftlichen Kräfte bestimmten Preisen und den Entscheidungen der einzelnen verankert, ist die kollektivistische Kommandowirtschaft nichts anderes als in *tägliche Verwaltungspraxis umgesetzte Ideologie*. Nur in Zeiten einer Lebensgefahr der Nation, also insbesondere während eines Krieges, der allen Bürgern ein eindeutiges und gemeinsames Produktionsziel setzt, kann der Begriff des «Gemeinwohls» in einer für die planwirtschaftliche Lenkung ausreichenden Weise definiert werden. Sonst aber nicht.

4

Diese Betrachtungen scheinen uns ein wenig von dem konkreten Ausgangspunkt, nämlich dem zur Diskussion stehenden norwegischen Gesetzentwurf, abzuführen. In Wahrheit sind sie das Wichtigste, was sich darüber sagen läßt, weit wichtiger als die kritische Prüfung der einzelnen Paragraphen. Es kommt auf das Prinzipielle an, das in diesem Gesetzesentwurf in die Sprache der Paragraphen übersetzt worden ist. Hier hat sich uns zweierlei ergeben.

Zum *ersten* bringt der Gesetzentwurf mit einer Deutlichkeit, die von seinen Verfassern gewiß nicht beabsichtigt war, und mit einer Kraßheit, wie sie sich der Nationalökonom nicht eindringlicher wünschen kann, zum Ausdruck, wohin jede umfassende Planwirtschaft — außer in Zeiten des Krieges — mit Notwendigkeit führt: zur Willkür und Staatsallmacht, der keine festen Normen und Regeln mehr entgegenstehen. Man kann daher den Entwurf nicht verbessern und ihn mit der Bestimmtheit der Vorschriften und Regeln ausstatten, die das Recht und der Rechtsstaat verlangen, wenn man das Ziel, die ordnende Wirkung freier Preise durch den Plan und Befehl der Behörde zu ersetzen, beibehält.

Damit hängt das *zweite* Ergebnis unserer Erwägungen aufs engste zusammen. Dem Gesetzentwurf leuchtet der Gedanke voran, daß die durch freie Preise gesteuerte Wirtschaft zu Unordnung führt und die durch den Plan und Befehl der Behörde geregelte stattdessen Ordnung verspricht. Das eine aber ist so falsch wie das andere. Das genaue Gegenteil ist richtig. Planwirtschaft zerstört die — gewiß unvollkommene und durch weise Staatseingriffe verbesserungsfähige, aber in allen Erfahrungen sich immer wieder bewährende — Ordnung der Wirtschaft, welche freie Märkte und Preise und der Wettbewerb bewirken. Und mit der Ordnung der Wirtschaft zerstört die Planwirtschaft das Recht, die Freiheit, die Demo-

kratie, den Volkswohlstand, die Währung und die internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Damit aber kommen wir erst zum eigentlichen Kern der Sache. Der Grundfehler der Verfasser des Entwurfs läßt sich folgendermaßen formulieren: Sie haben es unterlassen, von der *fundamentalen Frage nach der wirtschaftlichen Ordnung* auszugehen, die in ihrem Lande verwirklicht werden soll. Was hat eine wirtschaftliche Ordnung zu leisten? Welche Möglichkeiten wirtschaftlicher Ordnung gibt es? Welches sind die Voraussetzungen, Bedingungen und Folgen dieser verschiedenen Typen wirtschaftlicher Ordnung?

Wenn die Verfasser so gefragt hätten, so hätten sie zunächst gefunden, daß eine wirtschaftliche Ordnung über ein *System von Koordinations- und Antriebskräften* verfügen muß, die ständig dafür sorgen, daß die richtigen Dinge in den richtigen Proportionen, mit der richtigen Technik, zur rechten Zeit, am rechten Ort erzeugt werden und daß eine so geordnete Produktion zugleich auf dem Maximalniveau der Leistungen vor sich geht. Die Volkswirtschaft muß richtig gesteuert und zugleich mit dem Motor der Anreize ausgestattet werden, die jeden in natürlicher Weise ohne Propaganda oder Strafdrohungen antreiben, jederzeit das Beste zu geben. Sie hätten weiter entdeckt, daß für eine solche wirtschaftliche Ordnung in unserer modernen Wirtschaft nur zwei Prinzipien zur Verfügung stehen: Markt oder Behörde, Preis oder Befehl, freie Wirtschaft oder kollektivistische Wirtschaft, Koordination, oder Subordination. In jedem Einzelfalle, auf jedem einzelnen Produktionsgebiet gibt es nur die Wahl zwischen diesen beiden Prinzipien, und für das Ganze der Volkswirtschaft muß eines von beiden das dominierende Prinzip sein, wenn nicht statt Ordnung Chaos und Anarchie herrschen sollen.

Diese beiden Fragen muß sich jeder stellen, und von ihnen muß er ausgehen, ob er nun Sozialist ist oder nicht. Die Verfasser des Entwurfs haben es offensichtlich nicht getan, zum mindesten nicht mit der Klarheit und Gründlichkeit, die ein solches für das nationale Schicksal entscheidendes Gesetz erfordert. Nur so ist es zu erklären, daß die Möglichkeit, auch in Norwegen nach den Jahren jener Mischung von Kollektivismus und Inflation, die wir als «zurückgestaute Inflation» bezeichnen, eine wirtschaftliche Ordnung auf der Grundlage einer nichtinflationären Marktwirtschaft aufzubauen, nicht einmal in Erwägung gezogen zu sein scheint. Wer diesen Gesetzentwurf liest, kann nicht einmal vermuten, daß seine Verfasser je von einer marktwirtschaftlichen Ordnung gehört hätten, die genau das besorgt, was hier durch Preisdiktat, Investitionsverbote und andere Maßnahmen der Zwangswirtschaft erreicht werden

soll, nämlich Ordnung der Produktion im Dienste der bestmöglichen Massenversorgung.

Wären die Verfasser von dieser grundlegenden Frage der wirtschaftlichen Ordnung ausgegangen und hätten sie sich hinreichend in die damit verbundenen Probleme vertieft, so hätten sie gewußt, daß eine wirtschaftliche Ordnung ein zusammenhängendes Ganzes darstellt, in dem nicht die beiden gegensätzlichen Prinzipien der Marktwirtschaft und der Planwirtschaft miteinander vermischt werden können, ohne sich gegenseitig aufzuheben. Wenn man sich für das kollektivistische Prinzip entscheidet, so muß man sich darüber klar sein, daß es eine Totalentscheidung ist. Man kann nicht auf halbem Wege stehenbleiben und sich damit begnügen, den Preismechanismus und das Gesamtsystem der Ordnungs- und Antriebskräfte der Marktwirtschaft durch willkürliche Eingriffe in die Preise, Investitionen, Geschäftsentscheidungen und Gewinne zu lähmen und zu verwirren. Der Staat muß sich vielmehr entschließen, alle Funktionen der Marktwirtschaft, die er gelähmt hat, zu übernehmen.

Dazu gehört aber weit mehr als das, was der Gesetzentwurf regeln will, nämlich nicht nur der ganze Bereich der Investitionen, deren Risiko jetzt der private Unternehmer nicht mehr übernehmen kann, sondern auch die *Verteilung der Arbeitskräfte* auf die einzelnen Berufe, Betriebe und Landesteile. Eine Planwirtschaft, die den wichtigsten Produktionsfaktor, nämlich die Arbeit, nicht in ihr System des staatlichen Planes und Befehls einbezieht, kann einfach nicht funktionieren. Wenn der Staat den Unternehmern, Handwerkern, Händlern, Banken und Landwirten kommandiert und die Befolgung seiner Befehle mit Polizeizwang und Strafrecht erzwingt, so muß er — nicht etwa aus Gerechtigkeit, sondern aus logischem Zwang — auch den *Arbeitern* kommandieren und sie mit Polizeigewalt zu den Berufen, Betrieben und Landesteilen dirigieren, die die staatliche Planwirtschaft fördern will. Der Gesetzentwurf hütet sich mit gutem Grunde, seine Kommandowirtschaft auf den Arbeitsmarkt auszudehnen. Hier setzt er der Planwirtschaft eine Grenze, auf die wir bereits früher aufmerksam geworden sind. Wer aber Planwirtschaft will, muß auch diese besonders unsympathische Konsequenz wollen, die den totalitären Charakter eines kollektivistischen Regimes auch den Massen enthüllen würde. Wer aber vor dieser Konsequenz zurückschreckt, muß den Gedanken an eine kollektivistische Wirtschaftsordnung aufgeben und sich für eine marktwirtschaftliche Ordnung entscheiden.

Damit sind wir bei der *dritten* Frage angelangt, die man stellen muß, wenn man darüber zu entscheiden hat, welche wirtschaftliche

Ordnung man seinem Lande geben soll, und mit der auch die Verfasser des Gesetzentwurfs sich mit aller Gewissenhaftigkeit und Unvoreingenommenheit hätten auseinandersetzen müssen. Nachdem wir uns über die Natur des Problems und über die beiden Möglichkeiten klargeworden sind, zwischen denen wir uns entscheiden müssen, bleibt die letzte Frage: Welche dieser beiden Möglichkeiten sollen wir vorziehen, die freie Koordination durch Markt, Preis und Wettbewerb oder die zwangsweise Subordination der kollektivistischen Wirtschaft? Die folgenschwere Entscheidung sollte nicht durch politische Leidenschaften, soziale Affekte oder jene eigentümlich getrüben Gedanken bestimmt werden, die wir Ideologien nennen. Die Entscheidung, bei der so Ungeheures für eine Nation auf dem Spiele steht, sollte vielmehr auf dem Felde sachlicher und vernünftiger Ueberlegungen fallen. Wir sollten uns zuvor durch Logik und Erfahrung darüber belehren lassen, wie sich die beiden Prinzipien der Wirtschaftsordnung bewähren, wenn wir sie an den wichtigsten Dingen messen, die hier auf dem Spiele stehen. Diese sind fünf: Freiheit und Recht, wirtschaftliche Ergiebigkeit, Schutz vor Machtkonzentration, Stabilität des Geldes, internationale Gemeinschaft. In allen diesen Hinsichten versagt das kollektivistische Prinzip so eindeutig und so katastrophal, daß der Kollektivismus zur eigentlichen Tragödie unserer von dieser Ideologie besessenen Zeit wird. Die Gründe habe ich an anderer Stelle im einzelnen dargelegt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Außer auf meine drei Bücher «Die Gesellschaftskrisis der Gegenwart», «Civitas humana» und «Internationale Ordnung» beziehe ich mich auf meine Schriften «Maß und Mitte» (Erlenbach-Zürich, 1950), und «The Problem of Economic Order» (National Bank of Egypt Fiftieth Anniversary Commemoration Lectures, Cairo 1951).